

Satzung der Ortsgemeinde Appenheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 15.06.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Appenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.04.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Anordnung von „Gefangenen Stellplätzen“ wird im Rahmen dieser Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vollumfänglich ausgeschlossen. „Gefangene Stellplätze“ erfüllen nicht die Anforderungen an die „geeignete Beschaffenheit“ im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz. Diese Bestimmung findet nur Anwendung für Neubauten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Appenheim, den 15.06.2021

gez. Schacht, Ortsbürgermeister

**Satzung der Ortsgemeinde Appenheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

**Anlage zu § 1
der Satzung der Ortsgemeinde Appenheim
über die Festlegung der Anzahl der
notwendigen Stellplätze**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze in Wohngebieten und Mischgebieten	Zahl der Stellplätze in anderen Gebieten
	Wohngebäude		
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser je Wohnung	2,0 Stellplätze	Keine generellen Vorgaben, hängt im Einzelfall stark von der tatsächlichen Strukturierung des Gebietes ab. Ausnahmsweise sind
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 qm über 40 qm	1,0 Stellplätze 2,0 Stellplätze	
3	Geschosswohnungsbau je Wohnung (z.B. sozialer Wohnungsbau) bis 40 qm über 40 qm bis 90 qm über 90 qm	1,0 Stellplätze 1,5 Stellplätze 2,0 Stellplätze	

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.